

13230/AB**vom 21.03.2023 zu 13693/J (XXVII. GP)****bml.gv.at**

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

Mag. Norbert Totschnig, MScBundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn

Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.067.893

Ihr Zeichen: BKA - PDion

(PDion)13693/J-NR/2023

Wien, 21. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Philip Kucher, Kolleginnen und Kollegen haben am 25.01.2023 unter der Nr. **13693/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Entlohnung von KabinettsmitarbeiterInnen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 17:

- Wie wurden die KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 jeweils besoldungsrechtlich eingestuft?
- Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 verdienten gerechnet auf ein gesamtes Jahr mehr als andere Bedienstete Ihres Ressorts der selben besoldungsrechtlichen Einstufung?

Die Bezüge der Vertragsbediensteten sind im Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), BGBI. Nr. 86/1948 idgF, geregelt bzw. die der Bediensteten mit einem Sondervertrag im Bandbreitenmodell des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport. In Hinblick auf Arbeitsleihverträge sind die Beschäftigten entsprechend dem

Besoldungsschema der Arbeitskräfteüberlasser eingestuft. Die Gehaltseinstufung entspricht jener von gleichwertigen Vertragsbediensteten.

Die Vereinbarung eines im Vergleich zur gesetzlichen Normalentlohnung erhöhten Entgelts ist für den Bereich des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ausgeschlossen und für Vertragsbedienstete ausschließlich im Wege eines Sondervertrags gemäß § 36 VBG möglich. Bei jenen Bediensteten, mit denen Sonderverträge abgeschlossen wurden, überschreiten die vereinbarten Sonderentgelte die Normalentlohnung – unter Zugrundelegung der in derartigen Verwendungen üblicherweise notwendigen Überstundenleistung – um bis zu 25 Prozent.

Zur Frage 2:

- Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten seit ihrer Einstellung Gehaltserhöhungen und jeweils in welchem Ausmaß (bitte um Angabe der jeweiligen Umstufung)?

Das Sonderentgelt bzw. die All-in-Bezüge für Kabinettsmitarbeiterinnen und Kabinettsmitarbeiter ändern sich jeweils um den Prozentsatz, um den das Gehalt von Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung mit Bezügen in vergleichbarer Höhe geändert wird. So wurden zuletzt mit 1. Jänner 2023 unter Berücksichtigung der allgemeinen Gehaltserhöhung (+7,15 Prozent, mindestens jedoch 170 Euro; umgesetzt mit der im Nationalrat am 13. Dezember 2022 beschlossenen 2. Dienstrechts-Novelle 2022, BGBl I Nr. 205/2022) auch die Sonderentgelte in den Ministerinnen- und Minister-Büros erhöht (vgl. § 95 VBG).

Zu den Fragen 3, 7, 9 und 10:

- Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten Zulagen und wenn ja, welche in welcher jeweiligen Höhe?
- Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten Prämien und/oder Belohnungen und wenn ja, welche in welcher jeweiligen Höhe aus welchem Grund?
- Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten sonstige Sonderzahlungen und wenn ja, aus welchem Grund und in welcher Höhe?
- Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 verfügten über einen „All-In-Vertrag“?

Neben der Auszahlung allgemeiner Zulagen mit Rechtsanspruch (Kinderzulage, Fahrtkostenzuschuss) erfolgten keine weiteren Zahlungen an Kabinettsmitarbeiterinnen und Kabinettsmitarbeiter im Sinne der Fragestellungen.

Bei Arbeitskräfteüberlassungsverträgen, Sonderverträgen bzw. sondervertraglichen Zusatzvereinbarungen werden mit den darin vereinbarten Sonderentgelten bzw. All-in-Bezügen sämtliche Mehrdienstleistungen abgegolten.

Darüber hinaus darf auf die Beantwortung der nachfolgenden parlamentarischen Anfragen verwiesen werden:

- Nr. 1554/J vom 20. April 2020
- Nr. 2570/J vom 30. Juni 2020
- Nr. 3609/J vom 1. Oktober 2020
- Nr. 4783/J vom 4. Jänner 2021
- Nr. 6352/J vom 21. April 2021
- Nr. 7258/J vom 7. Juli 2021
- Nr. 8088/J vom 30. September 2021
- Nr. 9159/J vom 22. Dezember 2021
- Nr. 10445/J vom 31. März 2022
- Nr. 11531/J vom 30. Juni 2022
- Nr. 12462/J vom 3. Oktober 2022
- Nr. 12997/J vom 15. November 2022
- Nr. 13358/J vom 13. Dezember 2022

Zu den Fragen 4 und 6:

- Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten Überstunden ausbezahlt und wenn ja, welche in welchem jeweiligen Ausmaß und in welcher jeweiligen Höhe?
- Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten eine Überstundenpauschale und wenn ja, welche und in welchem jeweiligen Ausmaß und Höhe?

Festzuhalten ist, dass nur für jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kabinette pauschal oder einzelne Überstunden ausbezahlt werden, mit welchen keine Sonderverträge geschlossen wurden.

Hinsichtlich der Anzahl der geleisteten Überstunden bzw. der Beträge der ausbezahnten Überstunden für den Zeitraum 7. Jänner 2020 bis 25. Jänner 2023 durch bzw. an die Kabinettsmitarbeiterinnen und Kabinettsmitarbeiter darf auf die nachfolgende Tabelle

verwiesen werden, wobei darauf hingewiesen wird, dass für das Jahr 2023 bis zum Anfragestichtag keine Auszahlungen erfolgt sind:

Jahr	Anzahl Überstunden	Ausbezahlter Betrag in Euro
2020	1.001,00	30.352,88
2021	831,25	24.687,25
2022	629,00	20.298,31

Zu den Fragen 5 und 14:

- Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten Urlaube ausbezahlt und wenn ja, welche und in welcher jeweiligen Höhe?
- Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 haben in den jeweiligen Kalenderjahren ihre Urlaube in welchem jeweiligen Ausmaß nicht verbraucht?

In der Praxis werden Dienst- bzw. Sonderverträge für Kabinettsmitarbeiterinnen und Kabinettsmitarbeiter auf die Dauer der Funktionsperiode der jeweiligen Bundesministerin bzw. des jeweiligen Bundesministers befristet. Kommt es beispielsweise zu einem Wechsel in der Person der Bundesministerin bzw. des Bundesministers, endet das Dienstverhältnis der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters, welche bzw. welcher nach § 28b VBG Anspruch auf eine Ersatzleistung für den aliquotierten Erholungsurlaub im laufenden Kalenderjahr, soweit dieser noch nicht verbraucht worden ist, sowie für nicht verbrauchten Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren hat. Auch den über Arbeitskräfteüberlassungsverträge im Kabinett Beschäftigten werden beim Ausscheiden die Resturlaube gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ausbezahlt.

Zur Frage 8:

- Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten Sachbezüge und wenn ja, welche in welcher jeweiligen Höhe?

Keine Kabinettsmitarbeiterin bzw. kein Kabinettsmitarbeiter erhielt im gefragten Zeitraum Sachbezüge.

Zur Frage 11:

- Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 arbeiteten Vollzeit und welche Teilzeit in welchem jeweiligen Ausmaß?

Im gesamten Zeitraum 7. Jänner 2020 bis 25. Jänner 2023 waren insgesamt 39 Personen im Kabinett vollzeitbeschäftigt und fünf Personen teilzeitbeschäftigt.

Zu den Fragen 12 und 13:

- Welche durchschnittliche Wochenarbeitszeit weisen die Zeitaufzeichnungen der KabinettsmitarbeiterInnen im jeweiligen Kalenderjahr jeweils auf?
- Bei welchen KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 kam es innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen jeweils zu einer Überschreitung der im Durchschnitt 48 zulässigen Wochenarbeitsstunden?

Die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kabinetts abgeschlossenen Sonderverträge, die All-in-Entgelte vorsehen, verweisen auf die gesetzlichen Regelungen. Die anwendbaren Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBI Nr. 333/1979 idgF betreffend die Dienstzeit berücksichtigen die Besonderheiten der Tätigkeit im Rahmen eines Kabinetts. Der Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist dabei durch restriktiv gehaltene Ausnahmebestimmungen und die Verpflichtung des Dienstgebers, unter Berücksichtigung des mit den Dienstzeitregelungen verbundenen Schutzzwecks stets für größtmöglichen Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Bediensteten Sorge zu tragen, gesetzlich gewährleistet.

Zu den Fragen 15 und 18:

- Mit welchen KabinettsmitarbeiterInnen seit dem 2020 bestanden Werkverträge?
 - a. Welche Werkleistung wurde vereinbart zu welchem Entgelt?
 - b. Von wem wurde der Werkvertrag jeweils genehmigt?
 - c. Welche Kosten fielen dadurch an?
- Mit welchen amtierenden oder ehemaligen Mitgliedern der Bundesregierung wurden seit 2020 Werkverträge abgeschlossen?
 - a. Wann, mit welcher Werkleistung und zu welchen Kosten?

Im Zeitraum 7. Jänner 2020 bis 25. Jänner 2023 bestanden nach den vorliegenden Informationen keine Werkverträge mit Kabinettsmitarbeiterinnen oder Kabinettsmitarbeitern und wurden auch keine Werkverträge mit amtierenden oder ehemaligen Mitgliedern der Bundesregierung abgeschlossen.

Zur Frage 16:

- Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 verdienten gerechnet auf ein gesamtes Jahr mehr als Sie?

Keine.

Zur Frage 19:

- Wie sind die Fragen 1 bis 17 für MitarbeiterInnen des Büros des/der Generalsekretärln im selben Zeitraum zu beantworten?

Im Zeitraum 9. Jänner 2020 bis zum 18. Mai 2022 war eine Person als Assistenz für den ehemaligen Generalsekretär Mag. Gernot Maier tätig.

Vom 19. Mai 2022 bis zum 30. Juni 2022 sowie vom 1. Jänner 2023 bis zum 25. Jänner 2023 war bzw. ist für den Generalsekretär DI Günter Liebel eine Assistenzkraft tätig. Vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Dezember 2022 waren zwei Assistenzkräfte für diesen tätig.

Darüber hinaus darf analog auf die Beantwortung der vorangehenden Fragen hingewiesen werden.

Zur Frage 20:

- Wie wären die Fragen 1 bis 17 für MitarbeiterInnen des Büros für allfällige StaatssekretärlInnen im selben Zeitraum zu beantworten?

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft verfügt über keine Staatssekretärin bzw. keinen Staatssekretär.

Mag. Norbert Totschnig, MSc